

Die Gemeinde Störnstein erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit Art. 27 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) folgende

**Verordnung
für die Benutzung der gemeindlichen Badestelle „Störnsteiner Weiher“
im Bereich der Gemeinde Störnstein**

§ 1 - Geltungsbereich

- 1) Diese Verordnung gilt für die gemeindliche Badestelle am „Störnsteiner Weiher“. Sie ist für alle Besucher verbindlich.
- 2) Der genaue Geltungsbereich dieser Verordnung ist in dem beiliegenden Lageplan mit Luftbild vom 18.01.2022 im Maßstab 1:2500 rot umrandet dargestellt. Der Lageplan mit Luftbild ist wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 - Art der Badestelle

Die Badestelle am „Störnsteiner Weiher“ ist grundsätzlich frei zugänglich und darf genutzt werden. Einschränkungen hierzu werden im Einzelfall bekannt gegeben. Eine Badeaufsicht wird von der Gemeinde nicht gestellt. Die Badestelle ist demnach eine Badestelle gem. den Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Badewesen (DGfdB).

§ 3 - Zweck der Verordnung

Die Verordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bereich des Badeplatzes. Sie soll insbesondere dazu beitragen, dass allen Besuchern der Badestelle ein erholsamer Aufenthalt ermöglicht wird.

§ 4 - Einschränkung der Benutzung

- 1) Von der Benutzung sind ausgeschlossen:
 - a) Personen mit ansteckenden Krankheiten, Hautausschlägen oder offenen Wunden;
 - b) Betrunkene;
 - c) Personen, gegen die gemäß § 8 ein Besuchsverbot ausgesprochen wurde.
- 2) Kinder unter 9 Jahren dürfen nur in Begleitung eines Erwachsenen die Badestelle besuchen. Die Aufsichtspflicht für diese Kinder obliegt der Begleitperson. Im Übrigen bleibt die Verantwortlichkeit der gesetzlichen Vertreter unberührt. Minderjährige unter 16 Jahren haben die Badestelle vor Einbruch der Dunkelheit zu verlassen.

§ 5 - Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Badestelle wird keine Gebühr erhoben.

§ 6 - Verhalten an der Badestelle

- 1) Die Benutzer haben sich an der Badestelle so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 2) Innerhalb der Badestelle ist alles zu unterlassen, was die Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit beeinträchtigt oder gefährdet bzw. gegen die guten Sitten verstößt. Nacktbaden ist verboten. Baden ist nur in entsprechender Badekleidung erlaubt.
- 3) Im Bereich der Badeplätze ist insbesondere untersagt:
 - a) Fahrzeuge (Pkw, Motorräder, Mopeds, Fahrräder u. ä.) zu benutzen oder außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze abzustellen;
 - b) zu reiten;
 - c) Fahrzeuge zu waschen;
 - d) das Verunreinigen durch Abfall oder Hundexkrememente, sowie das Wegwerfen oder Liegenlassen beweglicher Sachen;
 - e) andere Besucher unnötig zu stören oder zu beeinträchtigen, insbesondere durch laute Musik;
 - f) das Mitbringen von und der Aufenthalt mit nicht angeleinten Hunden jeder Rasse und Größe; die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten (Ausnahme: Die Benutzung des Badeweihers ist für Hunde gestattet, wenn sich keine weiteren Personen im Wasser befinden);
 - g) Zelte und Wohnwagen aufzustellen sowie zu übernachten;
 - h) offene Feuerstellen zu errichten und außerhalb hierfür gekennzeichneten Stellen zu betreiben;
 - i) das Grillen;
 - j) Waren aller Art einschließlich Speisen und Getränke zu verkaufen, gewerbsmäßig anzubieten, Bestellungen aufzunehmen oder Veranstaltungen durchzuführen, soweit hierfür nicht im Einzelfall eine schriftliche Genehmigung der Gemeinde Störnstein vorliegt.
- 4) Abs. 3 Buchstabe a) gilt nicht für Fahrzeuge der Polizei, der Wasserwacht oder sonstiger Rettungsdienste und für Entsorgungsfahrzeuge.
- 5) Auf Antrag kann in Einzelfällen Befreiung von den Verboten des § 6 Abs. 3 Buchstabe g) bis i) durch die Gemeinde Störnstein erteilt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.
- 6) Nebenbestimmungen zur Befreiungserlaubnis können nach Maßgabe des allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts ergehen. Unberührt hiervon bleiben erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Befreiung etc. nach anderen Rechtsvorschriften.

§ 7 - Anordnungen bei Zuwiderhandlungen

Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf der Badestelle ergehenden Anordnungen der von der Gemeinde Störnstein Beauftragten ist unverzüglich Folge zu leisten. Die Gemeinde Störnstein bzw. deren Beauftragte können Personen, die trotz Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen, oder die den Bade- und Erholungszweck beeinträchtigen, vom Badeplatz verweisen.

In schwerwiegenden Fällen kann der Betroffene für einen begrenzten Zeitraum oder für dauernd vom weiteren Besuch des gemeindlichen Badeplatzes ausgeschlossen werden.

§ 8 - Platzverweis

Vom Platz verwiesen werden können Personen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

- a) Vorschriften dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln;
- b) bei der Benutzung der Badestelle mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlungen begehen;
- c) gegen Anstand und Sitte verstoßen.

In diesen Fällen kann auch das Benutzen der Liegewiese für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 9 - Zuwiderhandlungen

Wegen einer Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 27 LStVG mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich entgegen

- a) § 4 Abs. 1 Buchstabe b) sich in einem Rausch oder ähnlichem Zustand aufhält;
- b) § 6 Abs. 3 Buchstabe d) die Liegewiese durch Abfall oder Hundeexkreme verunreinigt sowie bewegliche Sachen wegwirft oder liegen lässt;
- c) § 6 Abs. 3 Buchstabe g) übernachtet, zeltet oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt, sofern keine Befreiung nach § 6 Abs. 5 vorliegt;
- d) § 6 Abs. 3 Buchstabe h) offene Feuerstellen errichtet oder betreibt, sofern keine Befreiung nach § 6 Abs. 5 vorliegt;
- e) § 6 Abs. 3 Buchstabe i) grillt, sofern keine Befreiung nach § 6 Abs. 5 vorliegt;
- f) § 7 einer Anordnung für den Einzelfall nicht unverzüglich Folge leistet;
- g) einem nach § 8 ausgesprochenen Platzverweis oder Benutzungsverbot zuwiderhandelt.

§ 10 - Inkrafttreten

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt a.d.Waldnaab, 09.02.2022
Gemeinde Störnstein

gez.

Erster Bürgermeister
Markus Ludwig



Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.
Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und
ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!

